

Anlage 2 zur Beschlussvorlage „Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Kurztitel: Straßenausbaubeitragssatzung - SABS) vom 18.10.2001“

für den Hauptausschuss am 16.10.2014

für die Stadtverordnetenversammlung am 23.10.2014

Wortlaut des § 7 der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Kurztitel: Straßenausbaubeitragssatzung - SABS) vom 18.10.2001 – alte und neue Fassung –

– alte Fassung –	– neue Fassung –
<p>§ 7 Eckgrundstücke</p> <p>Wird das nur für Wohnzwecke bestimmte oder genutzte Grundstück des Beitragspflichtigen von mehreren Straßen berührt, so beträgt der Anteil für jede Straßenausbaumaßnahme 2/3 der unter § 4 Absatz 2 Pkt. 1. genannten Anteile. Ist die festgestellte Grundstücksfläche größer als 900 m², so beschränkt sich die Regelung auf die Teilfläche von 900 m².</p>	<p>§ 7 Mehrfacherschließung</p> <p>Für Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Stadt Eberswalde stehenden Anlage im Sinne des § 4 erschlossen werden, wird der sich nach den Regelungen dieser Satzung ergebende Straßenbaubeitrag nur zu zwei Dritteln erhoben (Mehrfacherschließungsermäßigung). Den Restbetrag trägt die Stadt Eberswalde.</p>